

Satzung der Schießsportgruppe St. Sebastianus Oeventrop

§ 1

Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Schießsportgruppe St. Sebastianus Oeventrop ist als Organ der Schützenbruderschaft St. Sebastianus Oeventrop ein Verein zur Pflege des Schießsports. Er hat seinen Sitz in 59823 Arnsberg, Oeventrop.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Es darf durch ihn keine Person mit Zuwendungen, die dem Zweck der Schießsportgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender formgebundener Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Bei männlichen Antragstellern/Mitgliedern über 16 Jahren ist weiterhin die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft St. Sebastianus Oeventrop Voraussetzung.

Der Vorstand entscheidet dann über die Aufnahme des Antragstellers nach eigenem freien Ermessen und gesetzlichen Vorgaben.

Die Namen der Mitglieder sind laufend unter Angabe der Personalien und des Aufnahmedatums (Meldedatum) in ein Mitgliedsbuch einzutragen. Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses sind diese Daten ebenfalls einzutragen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche, formlose Austrittserklärung durch das Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertreter, oder durch Ausschluss.

Ein Ausschluss ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder die Zahlung der Beiträge verweigert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden.

Bei einem Austritt endet die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ferner sind bei der Beendigung der Mitgliedschaft alle gegenüber dem Verein ausstehenden Beträge unverzüglich zu begleichen.

§ 3

Beiträge

Die Beiträge bestehen aus:

dem jährlichen Mitgliedsbeitrag,

den Beiträgen zu sonstigen Veranstaltungen, die jeweils vom Gesamtvorstand festgesetzt werden, sofern an diesen Veranstaltungen teilgenommen wird.

Die C-Trainer sind aufgrund der von ihnen eingebrachten C-Trainer Zuschüsse, sofern diese in die Vereinskasse fließen und nicht ausgezahlt werden, beitragsfrei zu stellen, soweit sie das Amt ausüben und die Kassenlage des Vereins dieses zulässt.

Bei etwaiger Streichung der C-Trainer Zuschüsse entfällt auch diese Regelung.

Über weitere Beitragsbefreiung entscheidet im Einzelfall der Vorstand unter Beachtung der allgemeinen Kassenlage.

§ 4 **Organe**

Organe der Schießsportgruppe sind: der Gesamtvorstand,

der geschäftsführende Vorstand
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden,
Geschäftsführer, 1. Kassierer und
dem Jugendleiter.

die Mitgliederversammlung

die C-Trainer und Schießleiter.

Zu den Mitgliedern des Vorstandes dürfen nur Mitglieder der Schießsportgruppe gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme hierbei sind Jugendsprecher und Jugendleiter. Das Höchstalter des Mitglieds für die Wahl in den Vorstand wird auf 65 Jahre festgesetzt. Ausnahme hierbei die Ehrenmitglieder des Vorstandes.

Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht bis zum 2. Grade miteinander verwandt oder verschwägert sein und nicht in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen.

§ 5 **Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Vertreter, dem Geschäftsführer, dem 1. Kassierer und seinem Vertreter, dem Jugendleiter und den Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende ist gleichzeitig Mitglied des Bruderschaftsvorstandes. Sollte der 1. Vorsitzende weiblichen Geschlechts sein, tritt an ihrer Stelle der Vertreter des Vorsitzenden als Mitglied des Bruderschaftsvorstandes. Sollte auch dieser weiblichen Geschlechts sein, so muss ein männlicher Vertreter des

Schießsportgruppe gewählt werden, da es keine Mitgliedschaft für Frauen in der Bruderschaft gibt und nur Mitglieder der Schützenbruderschaft in deren Vorstand gewählt werden können.

Als Beisitzer fungiert der Jugendsprecher. Ebenso die Ehrenvorstandsmitglieder, die dabei jedoch kein Stimmrecht besitzen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 1. Kassierer und dem Jugendleiter.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung zeitlich versetzt für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ausnahme hierbei bilden der Jugendleiter und Jugendsprecher, sowie die Ehrenvorstandsmitglieder. Jugendleiter und Jugendsprecher werden jeweils nur für ein Jahr gewählt. Die Ehrenvorstandsmitglieder bleiben Mitglieder des Gesamtvorstandes bis zur Beendigung ihrer Mitgliedschaft.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann das nachgewählte Vorstandsmitglied nur für den Rest der Wahlperiode nachgewählt werden.

Bis zum Zeitpunkt der Neuwahl übernimmt der entsprechende Stellvertreter, beim Geschäftsführer der 1. Vorsitzende, kommissarisch das Amt.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen jeweils den Vorsitz. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Schießsportgruppe wird gerichtlich und außergerichtlich vom

1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem 1. Kassierer und seinem Stellvertreter vertreten.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, sowie das Aufstellen der dazu erforderlichen Tagesordnung,

Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,

Buchführung, Erstellen des Geschäfts- und Kassenberichts,

Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Schießsportgruppe,

Verwaltung des Vereinsvermögens,

Führung der laufenden Geschäfte,

Vertretung der Schießsportgruppe nach Außen.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung in der weitere Einzelheiten und Aufgabenteilungen geregelt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt, in der über die vom Gesamtvorstand vorgelegten Beratungsgegenstände beschlossen wird. In der ersten Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung) sind unter anderem der Geschäftsbericht und der Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres zu genehmigen, der Vorstand zu entlasten und entsprechende Neu- oder Ergänzungswahlen durchzuführen.

Die Themengliederung der zweiten Jahresversammlung erfolgt nach Bedarf.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in dringenden Fällen auf Vorschlag des Gesamtvorstands oder aufgrund eines von mindestens 10 % der Mitglieder der Schießsportgruppe, schriftlich, unterstützten Antrages wegen eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes anzuberaumen.

Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so sind die Mitglieder der Schießsportgruppe selbst verantwortlich, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Alle Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Termin durch Anschlag auf dem Schießstand sowie im Schaukasten vor der Schützenhalle bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

die Verwendung von Vereinsvermögen über der Entscheidungsgrenze des geschäftsführenden Vorstands,

die Auflösung des Vereins (geregelt in § 9).

Die Beschlüsse werden, bis auf nachstehende Ausnahmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Jede, bis auf nachstehende Ausnahmen, ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig.

Bei Beschlüssen über Annahme oder Änderung der Satzung, Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, über den Erwerb oder die Veräußerung von Inventar, bei der Aufnahme eines Darlehns oder **der Verfügung über das Vereinsvermögen von mehr als 1.500,00 € im Einzelfall bei außerordentlichen Anschaffungen**, ist die Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern und eine Stimmenmehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue, mit der selben Verhandlungsfolge und einem entsprechenden Hinweis, zeitverschoben einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, in allen anstehenden Themen, voll beschlussfähig. Neben der Führung einer Anwesenheitsliste ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift in einem gebundenen oder gesicherten Loseblattbuch vorzunehmen. Die Niederschrift ist jeweils in der folgenden Mitgliederversammlung vorzulesen.

§ 8

C-Trainer und Schiebleiter

C-Trainer und Schiebleiter sind diejenigen Mitglieder, die auf einem ordentlichen Lehrgang des WSB, oder einer entsprechenden anderen Organisation, die notwendige Befähigung für diese Tätigkeit durch Ablegen einer Prüfung erworben haben.

Ihre Aufgaben bestehen hauptsächlich aus:

Organisation und Durchführung der Trainingsstunden für Jugendliche und Schüler,

Einteilung der Standaufsicht bei sonstigen Veranstaltungen der Schießsportgruppe,

auf Anfrage der Schützenbruderschaft St. Sebastianus Oeventrop, freiwillige Unterstützung der Bruderschaft bei der Durchführung des jährlichen Vogelschießens am Schützenfestmontag unter der Vogelstange.

Über Anmeldungen einzelner Vereinsmitglieder zu entsprechenden Lehrgängen, sowie über deren Bezuschussung durch die Schießsportgruppe entscheidet im Einzelfall der Gesamtvorstand.

§ 9

Auflösung der Schießsportgruppe

Eine beabsichtigte Auflösung der Schießsportgruppe ist vier Wochen vor der zu diesem Zweck anberaumten Mitgliederversammlung durch einen entsprechenden Anschlag auf dem Schießstand, sowie im Schaukasten vor der Schützenhalle und durch Anzeigen in den örtlichen Presseorganen bekannt zu machen.

Eine Auflösung kann nur dann beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder der Schießsportgruppe anwesend sind, und sich mindestens 75 % der erschienenen Vereinsmitglieder für eine Auflösung entscheiden.

Im Falle einer Auflösung der Schießsportgruppe geht das gesamte Vermögen des Vereins an die Schützenbruderschaft St. Sebastianus Oeventrop, die es für den Ausbau und die Renovierung der Schützenhalle in Oeventrop verwenden muss, mit der Ausnahme, dass die Auflösung der Schießsportgruppe auf einen Beschluss der Schützenbruderschaft zurückzuführen ist.

In diesem Fall wird das Vermögen einer wohltätigen Organisation zugeführt, die von der Mitgliederversammlung der Schießsportgruppe, die die Auflösung beschlossen hat, bestimmt wird.

Verlesen am 10.01.2014, genehmigt und ab dem heutigen Tage gültig.